

Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Inhalt:

1. Präambel	01
2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	02
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	03
4. Geschäftsführung	05
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	05
4.2 Zusammensetzung und Vergütung	05
4.3 Interessenkonflikte	07
5. Aufsichtsrat	07
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	07
5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	08
5.3 Bildung von Ausschüssen	08
5.4 Zusammensetzung	08
5.5 Vergütung	09
5.6 Interessenkonflikte	10
6. Transparenz	10
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	10
7.1 Rechnungslegung	10
7.2 Abschlussprüfung	11
Anhang: Muster für Entsprechenserklärungen zum HCGK	12

1. Präambel

Der Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) soll dazu beitragen,

- einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung in den hamburgischen öffentlichen Unternehmen anzustoßen,
- die Transparenz der hamburgischen öffentlichen Unternehmen zu erhöhen und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- einen Standard für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Aufsichtsorgan und Geschäftsführung festzulegen und in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess einzutreten.

Der HCGK orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften. Er bildet die Grundlage für Führung, Überwachung und Prüfung hamburgischer öffentlicher Unternehmen.

Der HCGK gilt ungeachtet der Rechtsform für alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) oder die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) direkt mehrheitlich beteiligt sind und die eine operative Geschäftstätigkeit aufweisen. Bei Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von untergeordneter Bedeutung sind, kann in den Statuten festgelegt werden, dass der HCGK keine Anwendung findet.

Bei Gesellschaften, an denen die FHH oder die HGV die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen der FHH) ist darauf

hinzuwirken, dass der HCGK auch in diesen mittelbaren Beteiligungsgesellschaften angewendet wird. Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft eine Entsprechenserklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Für börsennotierte Unternehmen gilt anstelle des HCGK der Deutsche Corporate Governance Kodex mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

Eine Besonderheit stellt die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH dar. Sie ist die Holdinggesellschaft für einen großen Teil der öffentlichen Unternehmen der FHH. Da diese Sonderstellung der HGV entweder diverse Ausnahmeregelungen im HCGK notwendig machen oder zu unerwünschten Ergebnissen führen würde (z.B. hinsichtlich der Entsprechenserklärung zum HCGK, die bei Konzernen die Muttergesellschaft für alle Gesellschaften zusammen abgibt), wird die HGV selbst vom HCGK ausgenommen. Er gilt aber für ihre Tochtergesellschaften, soweit die obenstehenden Merkmale vorliegen.

Im HCGK werden die Bezeichnungen „Geschäftsführung“ und „Aufsichtsrat“ verwendet, unabhängig davon, ob das Leitungs- und/oder das Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen ggf. eine andere Bezeichnung trägt.

Der HCGK enthält Selbstverpflichtungen des Gesellschafters (im Text durch die Verwendung einer Formulierung, die ein „muss“ und keine Möglichkeit ausdrückt, gekennzeichnet) sowie Empfehlungen (im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet). Unternehmen können von Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in ihrer Entsprechenserklärung zum HCGK jährlich offen zu legen und zu begründen.

Die im HCGK niedergelegten Standards sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in Struktur und Geschäftsgegenstand unterschiedlichen hamburgischen öffentlichen Unternehmen dienen zu können. Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder –überwachung hinweist. Die Entscheidung, Empfehlungen des HCGK nicht zu entsprechen, kann durchaus sinnvoll sein, muss aber transparent gemacht werden („comply or explain“).

Neben der Selbstverpflichtung des Gesellschafters und den Empfehlungen werden an sehr wenigen Stellen im Kodex Möglichkeiten genannt (gekennzeichnet durch „kann“ oder „können“). Wenn von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine gesonderte Erläuterung notwendig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Kodex auf die gesonderte Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind mit allen Funktionsbezeichnungen (z.B. „der Aufsichtsratsvorsitzende“) aber immer Männer und Frauen gemeint.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Die Steuerung von Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt ist, ist Angelegenheit der Exekutive und damit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

2.2 Innerhalb der Exekutive gibt es für jedes Unternehmen, an dem die FHH beteiligt ist, eine zuständige Fachbehörde. Vertreter der für das Unternehmen zuständigen Fachbehörde nehmen die Gesellschafterrechte wahr. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die fachliche Steuerung (Unternehmensgegenstand) als auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Steuerung. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen werden gemeinsam durch die Fachbehörde und die Finanzbehörde gesteuert.

- 2.3** Die Freie und Hansestadt Hamburg als Gesellschafterin steuert ihre Beteiligungsunternehmen primär über den Aufsichtsrat oder vergleichbare Unternehmensorgane. Die Vorbereitung der Aufsichtsratsmitglieder, die der FHH zustehende Mandate wahrnehmen, erfolgt durch die zuständige Fachbehörde.
- 2.4** Aufsichtsratsmitglieder sind unabhängig. Die auf Veranlassung der FHH gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen durch die zuständige(n) Behörde(n) übermittelten staatlichen Interessen zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten. In Absprache mit der Fachbehörde können Externe aus einer Pflicht zur Berichterstattung entlassen werden, wenn Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg an der Aufsichtsratssitzung teilgenommen haben.
- 2.5** Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken. Den Unternehmen wird – soweit möglich – die verstärkte Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund¹ in Auswahl- und Besetzungsverfahren empfohlen.
- 2.6** Ist die Freie und Hansestadt Hamburg (bzw. die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH) Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin, so gibt sie ihren Unternehmen Zielbilder vor.
- 2.7** Anders als bei Aktiengesellschaften kann der Gesellschafter einer GmbH und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht soll jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Auf dieser Basis erteilte Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 2.8** Ein Vertreter Hamburgs, der einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehört, soll nicht gleichzeitig auch die Aktionärs- oder Gesellschafterrechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen. Insbesondere darf er das Überwachungsorgan, dem er angehört, nicht entlasten.
- 2.9** Über die Gesellschafterversammlung muss auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern vorzulegen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.1** Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung

¹ Definition gemäß dem Hamburger Handlungskonzept zur Integration von Zuwanderern (Bürgerschaftsdrucksache 18/5530): „A. ausländische Staatsangehörige; B. deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, diese sind:

- Spätaussiedler;
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung besitzen;
- Kinder von Zuwanderern ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten;
- Personen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Staatsangehörigkeit oder Spätaussiedler ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung besitzt.“

der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens ist eine Weitergabe von Informationen nur unter Beachtung von §§ 394, 395 AktG zulässig.

3.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung, die Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer bedeutenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Aufsichtsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

3.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß § 90 AktG sind durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

3.4 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des rechnungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen ein.

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen grundsätzlich in Schriftform erstattet werden.

In den Statuten des Unternehmens soll geregelt werden, wann schriftliche Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen spätestens allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen sollen.

3.5 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.6 Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O – Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.

Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.

3.7 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dürfen grundsätzlich keine Kredite des Unternehmens erhalten, es sei denn, es handelt sich um Förderkredite gemäß dem Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK-Gesetz). Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie ihre Angehörigen bedarf immer der Zustimmung des Aufsichtsrates.

3.8 Geschäftsführung und Aufsichtsrat geben jährlich eine Entsprechenserklärung zum HCGK ab. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Die Entsprechenserklärung wird im Geschäftsbericht oder – sofern kein Geschäftsbericht erstellt wird – in einem gesonderten Dokument allgemein zugänglich veröffentlicht. Sie soll für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Internet einsehbar sein. Darüber hinaus erfolgt ein Bericht über die Corporate Governance der hamburgischen öffentlichen Unternehmen im Rahmen des Beteiligungsberichts, der im Allgemeinen Teil einen Überblick hinsichtlich Entsprechenserklärungen zum und wesentlichen Abweichungen der Berichtsunternehmen vom HCGK umfassen wird.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand gebunden.

4.1.2 Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.

4.1.3 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

4.1.4 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

4.1.5 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4.2 Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1 Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Bei strategisch oder wirtschaftlich unbedeutenderen Unternehmen und in begründeten Ausnahmefällen kann es genügen, dass die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Bei Gesellschaften, die gemäß den Kri-

terien in § 267 (3) HGB als kleine Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ist kein Hinweis in der Entsprechenserklärung notwendig, falls nur ein Geschäftsführer bestellt wurde. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher bestellt werden. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.

- 4.2.2** Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.
- 4.2.3** Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- 4.2.4** Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll 67 Jahre betragen.
- 4.2.5** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist – nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung – vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festzulegen: Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche insbesondere mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen sowie mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Tätigkeiten in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertrags-tantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die auch Regelungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Klima-Tantieme) enthalten. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap) jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte.

- 4.2.6** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – im Anhang des Jahresabschlusses offengelegt werden.

4.3 Interessenkonflikte

- 4.3.1** Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen sind regelmäßig an die Gesellschaft abzuführen, wenn die Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird.
- 4.3.2** Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot. Mit dieser Regelung sollen vor allem Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern ausgeschlossen werden.
- 4.3.3** Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
- 4.3.4** Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1** Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Überwacht werden sollen insbesondere die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 5.1.2** Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und im Rahmen seines Zielbildes betätigt.
- 5.1.3** Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsorgan zugewiesen ist, so soll auch in Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Die Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann einem Ausschuss übertragen werden.
- 5.1.4** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.1.5** Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung – insbesondere mit dem Vorsitzenden / Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

5.3.2 Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 (3) HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.

5.3.3 Mitglied des Personalausschusses kann nicht werden, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsführer der Gesellschaft war.

5.4 Zusammensetzung

5.4.1 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Bedienstete Hamburgs oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. In jedem Aufsichtsrat muss die zuständige Behörde vertreten sein. Es ist zweckmäßig, auch andere Personen für die Aufsichtsräte vorzusehen, die besondere Kenntnisse auf den Aufgabengebieten des Unternehmens haben oder über ausgewiesene wirtschaftliche Erfahrungen verfügen – z.B. auch durch die Leitung von Unternehmen – und von denen anzunehmen ist, dass sie die hamburgischen Interessen angemessen vertreten. Es sollen keine Personen in die Aufsichtsräte berufen werden, bei denen aufgrund beruflicher oder persönlicher Bindungen das Risiko von Interessenkollisionen gegenüber dem Unternehmen oder dem Gesellschafter Hamburg zu befürchten ist. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf einen Frauenanteil von mindestens 40 % hingewirkt werden.

In besonders relevanten öffentlichen Unternehmen (i.d.R. Unternehmen, die gemäß § 267 (3) HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ggf. nach gesonderter Festlegung des Senats weitere Unternehmen) soll die politisch verantwortliche Behörde/Behördenleitung vertreten sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Die Steuerung der öffentlichen Unternehmen ist vom Senat zu verantworten. Mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative können Abgeordnete der Bürgerschaft und Bedienstete der Bürgerchaftsfraktionen Aufsichtsratsmandate als Vertreter der FHH bei öffentlichen Unternehmen nicht wahrnehmen.

- 5.4.2** Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben sollen.
- 5.4.3** Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrates wechseln. Eine davon abweichende Absicht soll der Gesellschafterversammlung besonders begründet werden.
- 5.4.4** Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG soll die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt 10 Mandate, davon höchstens 5 Vorsitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden. Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 5.4.5** Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

5.5 Vergütung

- 5.5.1** Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder bei Anstalten öffentlichen Rechts durch die zuständige Fachbehörde als Vertreterin der FHH festgelegt. Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt oder werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen keine Vergütungen bewilligt, sondern nur Sitzungsgelder im Rahmen der maßgebenden Senatsbeschlüsse gezahlt werden.
- 5.5.2** Bezüge, die ein Aufsichtsratsmitglied als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg erhält, sind an die Staatskasse abzuliefern (Art. 60 HV). Den Vertretern Hamburgs, die nicht Staatsbedienstete sind, werden die Bezüge als Pauschalaufwandsentschädigung erstattet. Staatsbedienstete üben die Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptamtes aus; ihnen wird eine Pauschalaufwandsentschädigung nicht gewährt.

- 5.5.3** Die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder und ggf. gezahlte Sonderleistungen sollen individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen werden. Dort sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert anzugeben. Sitzungsgeld stellt keine Vergütung dar; ein Ausweis von Sitzungsgeld ist nicht notwendig.

5.6 Interessenkonflikte

- 5.6.1** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.6.2** Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- 5.6.3** Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 5.6.4** Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6. Transparenz

- 6.1** Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.
- 6.2** Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum HCGK.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1** Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss informiert. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und dem Aufsichtsrat zugeleitet, der nach eigener Prüfung

über ihn beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

- 7.1.2** Sofern die Gesellschaft über Beteiligungen von für sie nicht untergeordneter Bedeutung verfügt, soll sie diese Unternehmen in einer Liste aufführen und die Liste veröffentlichen. Diese Veröffentlichung soll sowohl auf den Internetseiten der Gesellschaft als auch im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1** Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags muss der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.2.2** Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Im Regelfall macht die FHH als Gesellschafterin von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch. Dann ist der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer entsprechend zu erweitern. Die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG übt die für die Beteiligung zuständige Behörde aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG übt die für die Finanzen zuständige Behörde die Rechte der FHH im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.
- 7.2.3** Zur Wahrung der Unabhängigkeit soll ein Wechsel des testierenden Abschlussprüfers erfolgen, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse gezeichnet hat. Der Mandatsvergabe an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.
- 7.2.4** Der Aufsichtsrat muss vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex ergeben.
- 7.2.5** Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und / oder des Prüfungs- oder Finanzausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Anhang

Muster für Entsprechenserklärungen zum HCGK

Einzelne Gesellschaft:

„Die x-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).“

Bei einer Muttergesellschaft:

„Die x-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften x, y, z haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).“

Wenn eine Gesellschaft über keinen Aufsichtsrat verfügt:

„Die x-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung zu verantworten sind. Die Gesellschaft verfügt über keinen Aufsichtsrat.“

Wenn Tochtergesellschaften über keinen Aufsichtsrat verfügen:

„Die x-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften x, y, z haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Die Tochtergesellschaften a, b, c verfügen über keinen Aufsichtsrat. Sie haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den Geschäftsführungen zu verantworten sind.“

Bei Abweichungen einer einzelnen Gesellschaft vom HCGK:

„Die x-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20xx mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- A
- B
- C (jeweils Punkt des HCGK mit Nummer und Text aufführen sowie Abweichung kurz begründen).“

Bei Abweichungen einer Tochtergesellschaft:

„Die x-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften x, y, z haben im Geschäftsjahr 20xx alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Die Tochtergesellschaft b hat mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- A
- B
- C (jeweils Punkt des HCGK mit Nummer und Text aufführen sowie Abweichung kurz begründen).“